

I e

KONSULTATION



Überprüfung der EVTZ-Verordnung (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit)

Diese Konsultation ist eine gemeinsame Initiative des Ausschusses der Regionen, des Dreivorsitzes des Rates der Europäischen Union (Spanien-Belgien-Ungarn), der Europäischen Kommission und des INTERACT-Programms. Sie dient dazu, die Mitgliedstaaten, bestehende oder noch im Aufbau befindliche EVTZ, lokale und regionale Gebietskörperschaften und weitere Akteure im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den EVTZ zu befragen. Im Mittelpunkt der Konsultation stehen in erster Linie die legislativen Aspekte, die mit Blick auf die nächste Überprüfung verbessert oder verändert werden sollten. Dabei werden auch der Mehrwert und das Potenzial dieses Rechtsinstruments berücksichtigt. Die Konsultation wurde am 3. Mai 2010 im spanischen Cáceres auf den Weg gebracht und im EVTZ-Portal des Ausschusses der Regionen veröffentlicht; Beiträge konnten bis zum 20. Juli 2010 eingereicht werden.

Die Beiträge sind in die Initiativstellungnahme zum Thema "Überprüfung der Rechtsvorschriften zum EVTZ", die Anfang 2011¹ vom Ausschuss der Regionen vorgelegt werden soll, und in die anschließende Gesetzgebungstätigkeit der Institutionen eingeflossen. In der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 ist festgelegt, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. August 2011 einen Bericht über die Anwendung der EVTZ-Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vorlegt.

¹

CdR 100/2010, Berichtersteller: Alberto Nuñez Feijoo (EVP/ES), Präsident von Galicien.

.../...

Danksagung

Der AdR möchte den Teams der an dieser gemeinsamen Konsultation beteiligten Partner danken.

Dreivorsitz des Rates der Europäischen Union (Spanien-Belgien-Ungarn):

Julián Talens Escartí, Ständige Vertretung Spaniens bei der EU
Estanislau Vidal-Folch de Balanzó, Ständige Vertretung Spaniens bei der EU

Barbara Boutriau, Ständige Vertretung Belgiens bei der EU
Thierry Delaval, Ständige Vertretung Belgiens bei der EU
Maarten Goris, Ständige Vertretung Belgiens bei der EU

Dr. Gábor Sonkoly, Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz, Republik Ungarn
Dr. Katalin Fékéte, Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz, Republik Ungarn
Dr. Anna Kerékgyártó, Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz, Republik Ungarn
Gabriella Iglói, Ständige Vertretung Ungarns bei der EU

Europäische Kommission:

José Antonio Ruiz de Casas, GD Regionalpolitik
Dirk Peters, GD Regionalpolitik

INTERACT:

Elise Blais, INTERACT-Kontaktstelle Wien

Darüber hinaus danken wir allen Konsultationsteilnehmern für ihre wertvolle Mitwirkung.

Weitere Informationen finden Sie im EVTZ-Portal des Ausschusses der Regionen:

www.cor.europa.eu/egtc
egtc@cor.europa.eu

Zusammenfassung der Schlussfolgerungen:

- Die Konsultation hat erhebliches Interesse auf sich gezogen. Von den **91 eingegangenen Beiträgen** kamen 15 von bestehenden EVTZ (von denen es derzeit insgesamt 16 gibt), während weitere 15 Beiträge von im Aufbau befindlichen EVTZ stammten. **Fast alle in EVTZ eingebundenen Akteure nahmen teil.**
- Die Befragten vertreten die Auffassung, dass **die Verordnung geändert werden muss**, wobei es vor allem darum gehe, den Betrieb von EVTZ zu erleichtern und die Art und Weise ihrer Gründung zu verbessern.
- Das wichtigste rechtliche Problem betrifft die **Unterschiede in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten**. Das hängt insbesondere mit der unterschiedlichen Rechtsstellung der bestehenden EVTZ zusammen, die darauf zurückzuführen ist, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung auf nationaler Ebene unterschiedliche Entscheidungen getroffen haben, was gemäß Verordnung zulässig ist. Probleme bereiten auch die Festlegung des Inhalts der Übereinkünfte und Satzungen sowie die Verfahren zu deren Genehmigung. Generell ist es notwendig, die Verfahren zu vereinfachen.
- **Information, Kommunikation und technische Hilfe** sind auf europäischer und nationaler Ebene notwendig. Die Befragten sind für eine europäische Struktur und befürworten die Vernetzung, Kommunikation und Unterstützung durch den AdR.
- Den meisten Befragten zufolge ist es notwendig, dass EVTZ eigenes **Personal** einstellen und ermitteln, welches Recht anwendbar ist. Die Frage des Personals zählt zu den wichtigsten rechtlichen Belangen.
- Die meisten Befragten sind dafür, dass **private Körperschaften an einem EVTZ teilnehmen** dürfen, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen.
- Bei der Frage der Teilnahme von **Drittstaaten** liegen die Standpunkte der Mitgliedstaaten und der anderen Akteure (EVTZ, lokale und regionale Gebietskörperschaften, Verbände und Sachverständige) weit auseinander; erstere sind der Auffassung, dass die Teilnahme von Drittstaaten begrenzt werden sollte, während letztere eine Überarbeitung der derzeitigen Vorschriften und die Einführung weniger strikter Bestimmungen befürworten.
- Die meisten der Befragten stehen einer Tätigkeit des EVTZ als **Verwaltungsbehörde** und gemeinsames technisches Sekretariat sehr positiv gegenüber, da dies dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Einige nationale Behörden delegieren die Verwaltung von Programmen nur ungern. Der Einsatz von EVTZ zur Umsetzung von Projekten im Rahmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) bringt viele Vorteile mit sich; in diesem Zusammenhang besteht jedoch vor allem ein Problem hinsichtlich der entsprechenden Berechtigung der EVTZ.

- Die Aufgaben von EVTZ umfassen ein breites Spektrum von Aktivitäten. In der Praxis sind EVTZ entweder für die Koordinierung von Maßnahmen und für die Zusammenarbeit zuständig oder sie fungieren als neue Governance-Ebenen.
- Die Befragten betrachten den EVTZ als das maßgebliche Rechtsinstrument der EU für den **territorialen Zusammenhalt**. Er ist darüber hinaus ein Laboratorium für die **Multi-Level-Governance**, indem er einen zweistufigen Kommunikationskanal schafft und im Rahmen eines Bottom-up-Ansatzes agiert. Außerdem kann er zur Lösung verschiedener Grenzfragen beitragen.

1. Teilnahme

Beim Ausschuss der Regionen sind 91 Beiträge eingegangen, was belegt, dass der EVTZ ein Thema von großem Interesse ist und dass die Repräsentativität der erhobenen Daten sehr hoch ist. Fast alle in EVTZ eingebundenen Akteure nahmen teil.

Die Beiträge lassen sich wie folgt zuordnen:

- 15 Beiträge von bestehenden EVTZ, von denen es insgesamt 16 gibt,
- 15 Beiträge von im Aufbau befindlichen EVTZ,
- 13 Beiträge von grenzübergreifenden Strukturen anderer Art (größtenteils Euroregionen),
- 26 Beiträge von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften,
- 8 Beiträge von nationalen Regierungen (7 Mitgliedstaaten und Schweiz),
- 7 Beiträge von Verbänden einschließlich der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen, der Versammlung der Regionen Europas, der Mission Operationelle Transfrontalière und des Central European Service for Cross Border Initiatives,
- 7 Beiträge von Sachverständigen und Interessenvertretern, einschließlich INTERACT.

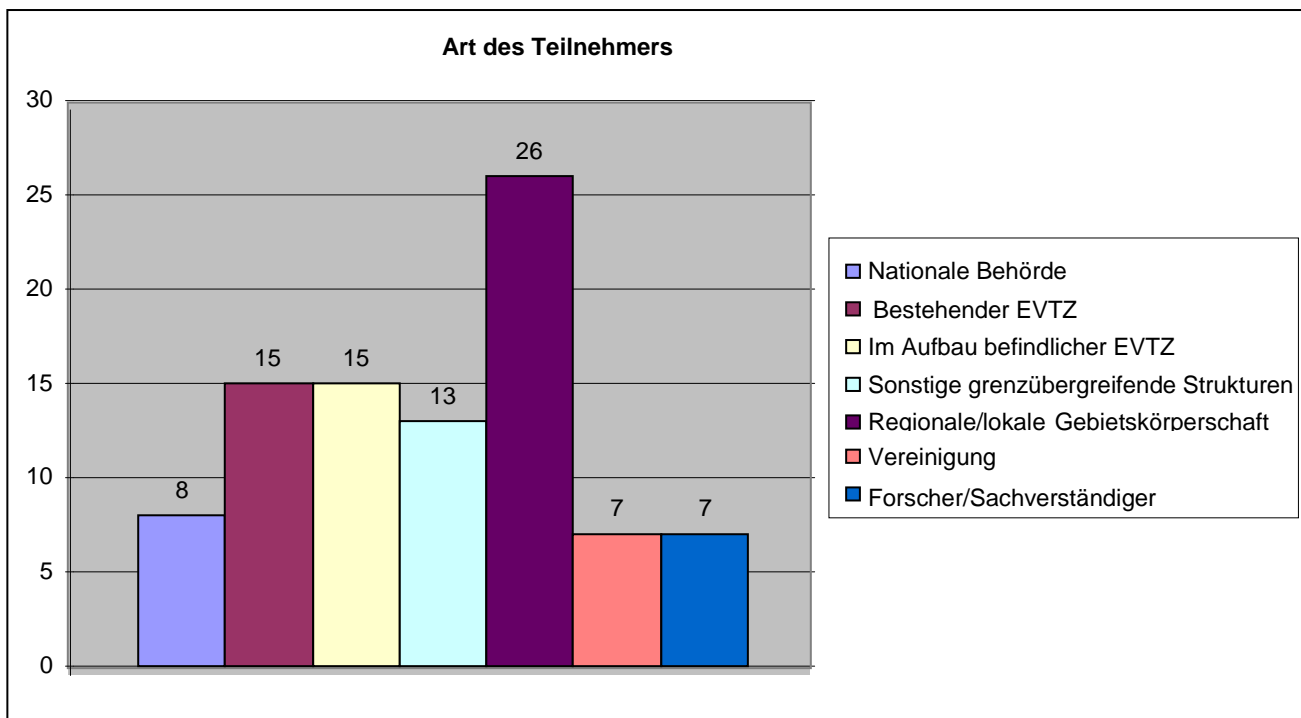


Abbildung 1 Aufschlüsselung der Konsultationsteilnehmer

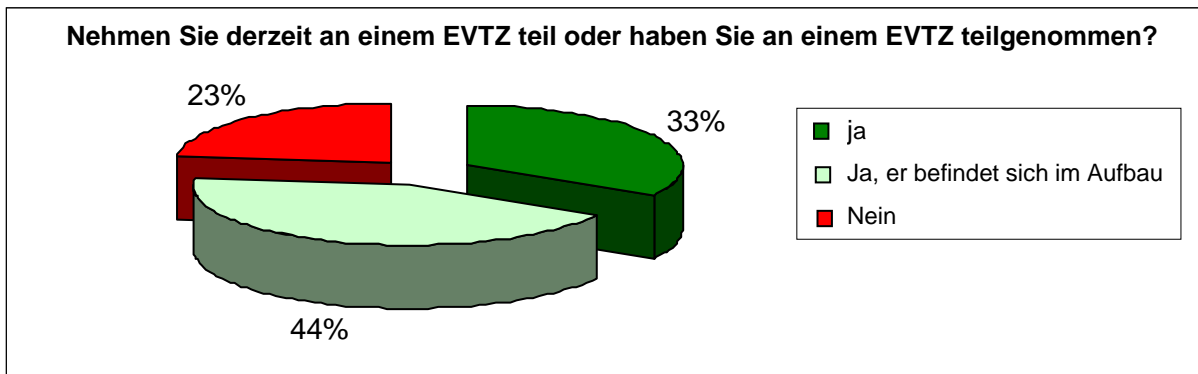


Abbildung 2 Anteil der grenzübergreifenden, interregionalen und transnationalen Strukturen, die an einem EVTZ teilnehmen

Geografisch gesehen kommen die Beiträge direkt oder indirekt aus 23 Mitgliedstaaten. Bulgarien, Irland, Lettland und Malta werden nicht ausdrücklich erwähnt, wenngleich die Teilnahme von Körperschaften aus diesen Ländern im Rahmen von Vereinigungen nicht ausgeschlossen ist. In den Staaten, in denen es EVTZ gibt, ist die Beteiligung höher.

Die bestehenden oder im Aufbau befindlichen EVTZ, die an der Konsultation teilgenommen haben, erstrecken sich auf 20 Mitgliedstaaten. Aus Bulgarien², Estland, Finnland, Irland, Lettland, Litauen und Malta liegen keinerlei Meldungen über die Teilnahme an einem EVTZ vor. Auf Frankreich (14), Italien (11) und Spanien (8) entfallen mehr Befragte, die an einem bestehenden oder im Aufbau befindlichen EVTZ beteiligt sind.

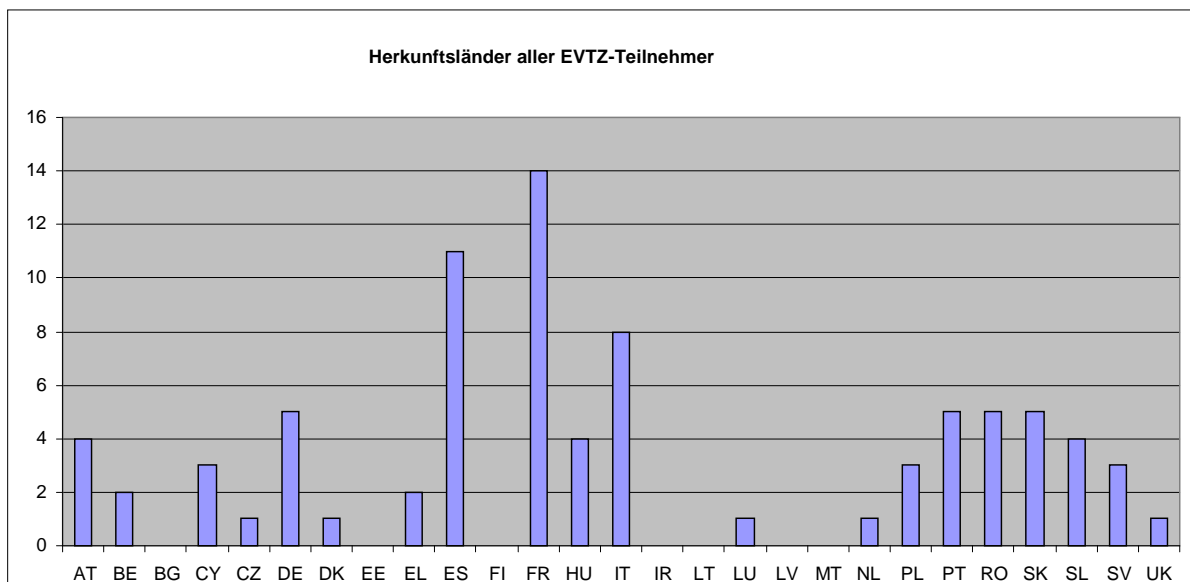


Abbildung 3 Länderverteilung der Partner von EVTZ

² Dem AdR liegen Informationen über zwei EVTZ-Projekte mit bulgarischer Beteiligung vor, von denen jedoch kein Beitrag zu der Konsultation geleistet wurde.

Was Drittstaaten betrifft, so nehmen an einem im Aufbau befindlichen EVTZ kroatische Partner und an einem weiteren im Aufbau befindlichen EVTZ ukrainische Partner teil. Eine Euroregion hat norwegische Partner und an einem Eurodistrikt sind Partner aus der Schweiz beteiligt. Die Schweizer Regierung hat einen direkten Beitrag zu der Konsultation geleistet. Ferner haben sich ein schweizerischer Kanton und eine kroatische Region beteiligt. Einer der Sachverständigen ist Schweizer.

Alles in allem ist die tatsächliche Beteiligung höher als die oben genannten Zahlen, da einige Strukturen ihren Beitrag auf der Grundlage von Beiträgen ihrer Partner und Akteure zusammengestellt haben (so zum Beispiel INTERACT, an dem etwa 30 Organisationen beteiligt sind).

2. Struktur der Konsultation

Die Konsultation beinhaltet quantitative und qualitative Fragen zu folgenden Aspekten:

- rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem EVTZ einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten. Rechtliche und politische Vorschläge zur Verbesserung des EVTZ;
- der EVTZ und die europäische territoriale Zusammenarbeit;
- Erfahrungen mit dem EVTZ, durchgeführte Aufgaben, aufgetretene Hindernisse und künftige Entwicklung;
- die Rolle des EVTZ bei der europäischen Integration.

Einige Teilnehmer haben Positionspapiere vorgelegt, deren Inhalt in die qualitativen Aspekte der Konsultation, aber nicht in die quantitative Statistik einbezogen wurde.

3. Rechtliche Aspekte

➤ Gesamtbewertung

Das Szenario "keine Änderungen" wurde von keinem der Befragten angekreuzt. 64 % der Befragten sind der Meinung, dass die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 "geringfügiger Änderungen" bedarf, während die übrigen Befragten "umfassende Änderungen" (35 %) oder "alles ändern" (1 %) ankreuzten, in den meisten Fällen, weil sie in ein oder zwei wesentlichen Punkten Bedenken haben. Bei mehreren Treffen, in Positionspapieren und Fragebögen wurde die Auffassung vertreten, dass Änderungen erforderlich sind, um das Funktionieren zu erleichtern und den EVTZ zu verbessern, dass sich diese Änderungen jedoch nicht auf die wesentlichen Elemente auswirken sollten, und dass die bislang von den verschiedenen bestehenden EVTZ und Mitgliedstaaten geleistete Arbeit nicht wegen tiefgreifender Änderungen von Rechtsvorschriften abgebrochen werden dürfe.

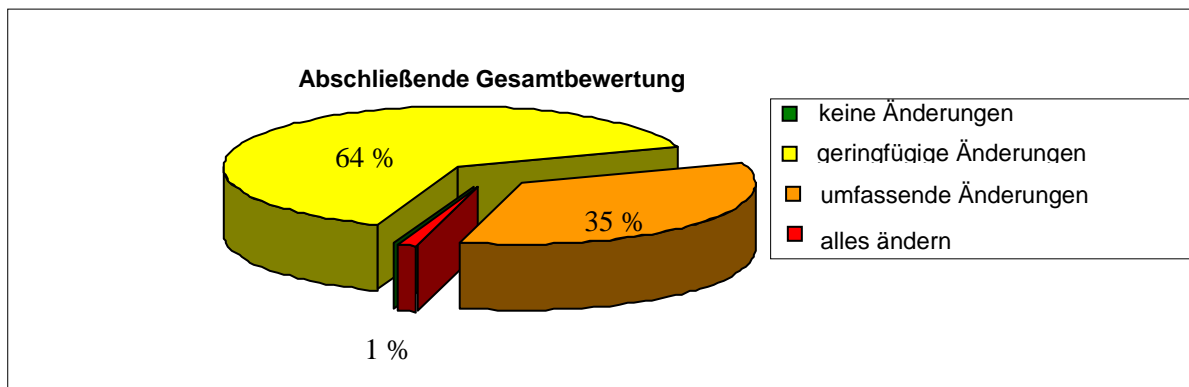


Abbildung 4 Einschätzung der Befragten zum Umfang von Änderungen am EVTZ-Rechtsrahmen

➤ Zusammenstellung der wichtigsten rechtlichen Aspekte

Die wichtigsten rechtlichen Aspekte, die als problematisch herausgestellt werden, hängen mit den unterschiedlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zusammen, gefolgt von Fragen im Zusammenhang mit dem anwendbaren Recht (hauptsächlich das Recht des Landes, in dem der EVTZ gegründet wird, das für Personalangelegenheiten, Beschaffung und Mehrwertsteuer gilt), dem Verfahren zur Gründung, der Übereinkunft und Satzung und der Beteiligung von Rechtsträgern aus Drittstaaten (siehe Anhang, Abb. 1).

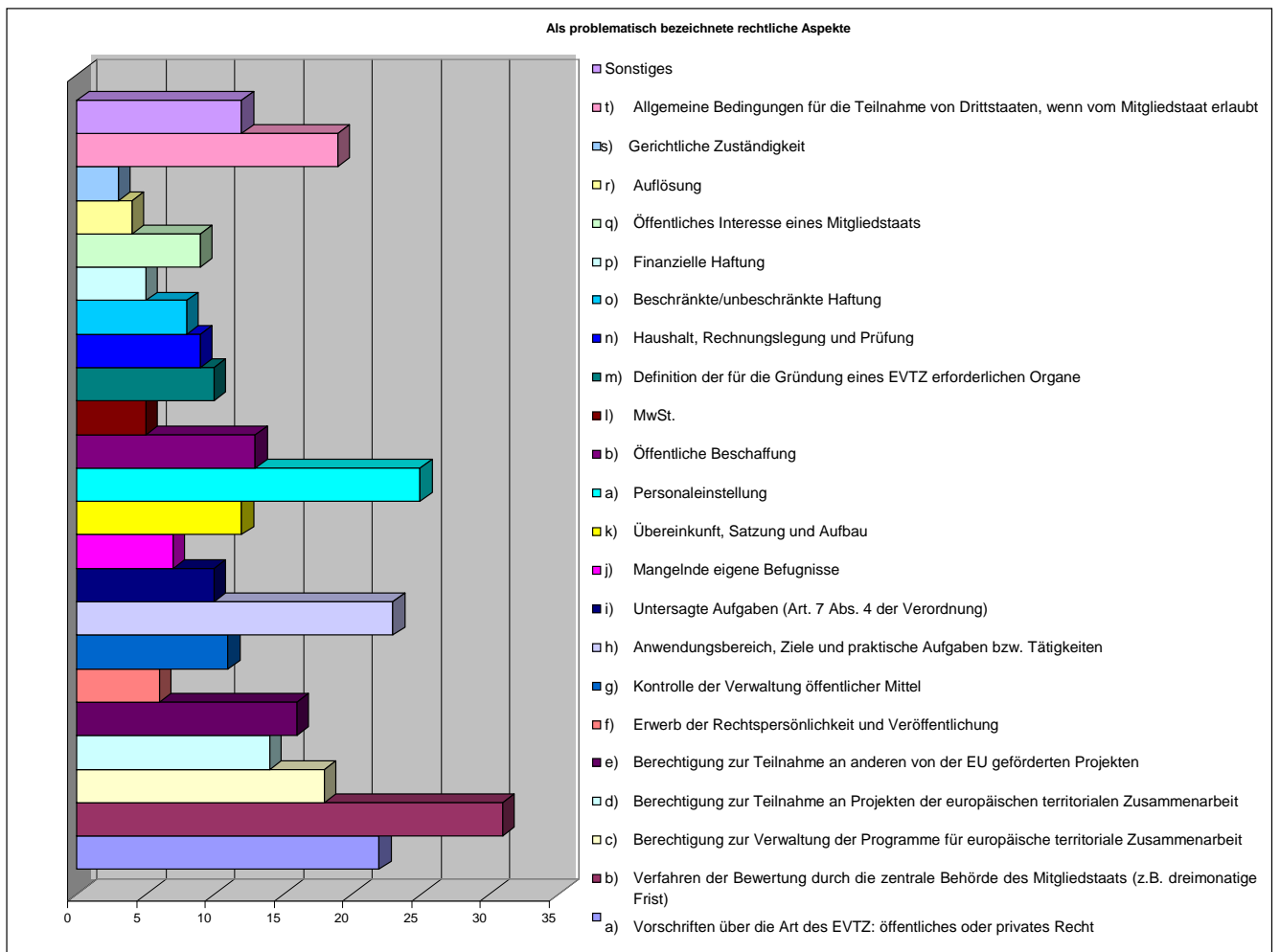


Abbildung 5 Die wichtigsten rechtlichen Aspekte der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006, die als problematisch bezeichnet wurden

Die in Artikel 2 der Verordnung festgelegten Bestimmungen zum anwendbaren Recht geben dem Recht des Landes den Vorzug, in dem der EVTZ seinen Sitz hat. Dies führt zu Problemen, wenn die betreffenden Rechtsvorschriften auf Personal aus anderen Ländern und auf in anderen Ländern durchgeführte öffentliche Beschaffungsmaßnahmen angewandt werden, und ist in geringerem Maße auch problematisch bei ihrer Anwendung auf die steuerlichen Verpflichtungen des EVTZ.

Die Tatsache, dass die Verordnung den Mitgliedstaaten gestattet, bei der nationalen Umsetzung unterschiedliche Entscheidungen zu treffen, hat zu Unterschieden in der Rechtsstellung (öffentliches oder privates Recht, beschränkte oder unbeschränkte Haftung) geführt, sodass die Regelungen in zwei benachbarten Staaten grundlegend voneinander abweichen können: Slowenische EVTZ sind Körperschaften des privaten Rechts, während italienische EVTZ unter das öffentliche Recht fallen; die Tschechische Republik erlaubt keine EVTZ mit beschränkter Haftung, während Polen die unbeschränkte Haftung verbietet; Frankreich zählt EVTZ zu den "syndicats mixtes" französischen Rechts (Joint Venture zwischen verschiedenartigen öffentlichen Behörden), d. h. in der Praxis müssen alle

mit französischen Partnern gegründeten EVTZ ihren Sitz in Frankreich haben. Italienische EVTZ bestehen nicht unbefristet.

Die Mehrheit der EVTZ, der grenzübergreifenden Strukturen, der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der Verbände weisen nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die nationalen Rechtsvorschriften anzugleichen, und fordern, dass zwischen benachbarten Staaten eine Ex-ante-Koordinierung erfolgt oder dass die Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden, die die Verordnung den Mitgliedstaaten einräumt.

Vielen der Befragten fällt es schwer festzulegen, was in die Übereinkunft und die Satzung aufgenommen werden muss, und sie vertreten die Auffassung, dass es unnötige Wiederholungen gibt. Einige der Befragten machen geltend, dass das Verfahren zur Änderung der Satzung, zur Aufnahme neuer Mitglieder in den EVTZ und zur Gründung eines EVTZ ausgehend von einer bereits bestehenden Kooperationsstruktur vereinfacht werden sollte. Darüber hinaus sollten Bestimmungen für die Auflösung und die Beendigung der Tätigkeit des EVTZ hinzugefügt werden.

Der EVTZ muss von den beteiligten Staaten nach einem vorgegebenen Verfahren genehmigt werden. Die Befragten weisen darauf hin, dass die dreimonatige Frist nur selten eingehalten wird und dass es keine klare Definition für den Begriff "nationales Interesse" des Mitgliedstaats gibt, was dazu führen kann, dass die Gründung von EVTZ willkürlich verboten wird.

Auch was die Umsetzung des EVTZ durch die Mitgliedstaaten betrifft, weisen die Befragten vor allem auf die mangelnde Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften hin. Die internen Verfahren zur Genehmigung durch die nationalen Behörden können ebenfalls sehr schwerfällig sein, da mitunter mehrere Ministerien beteiligt sind und zwischenstaatliche Konsultationen abgehalten werden müssen, sodass die Dreimonatsfrist selten eingehalten wird.

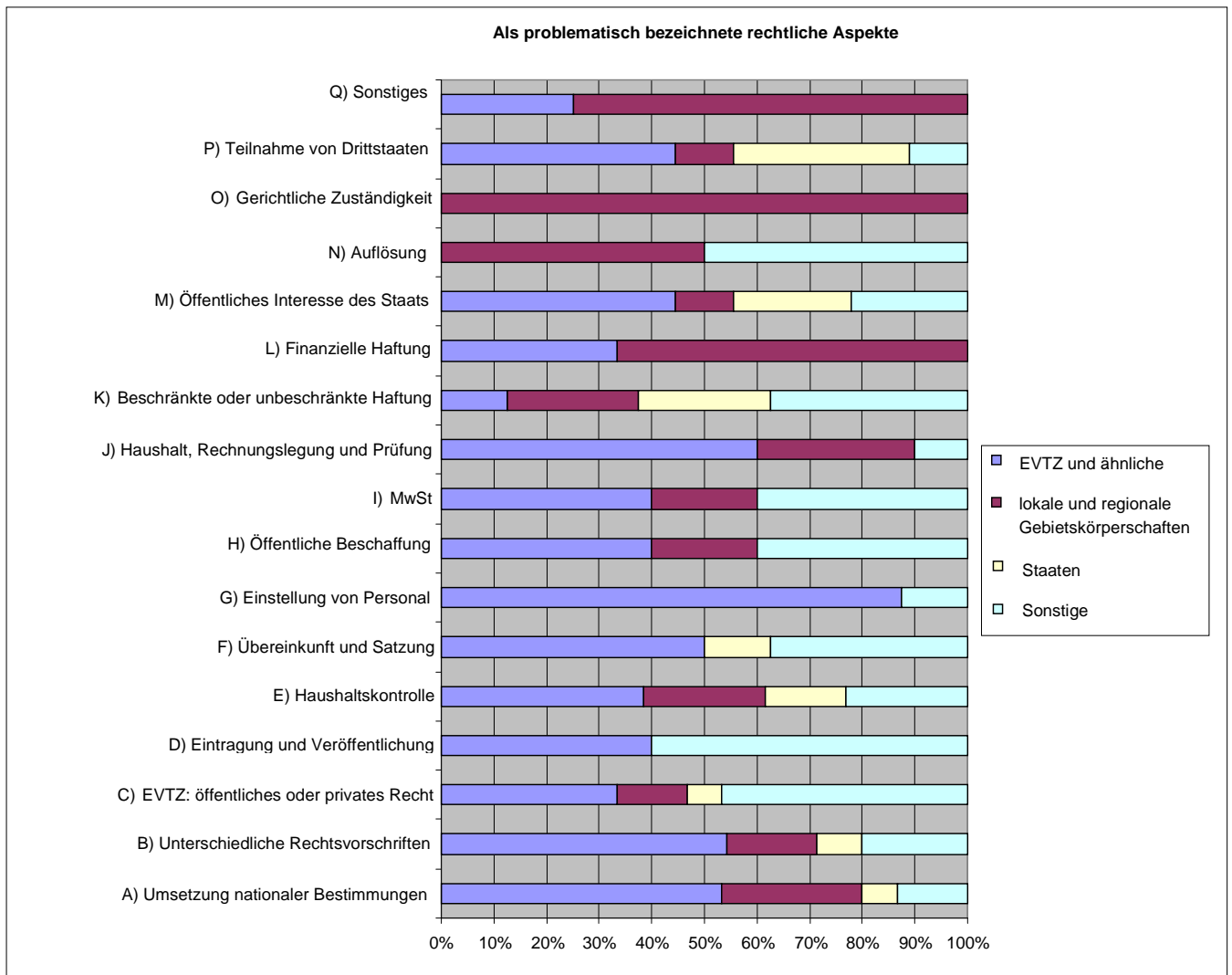


Abbildung 6 Aufschlüsselung der als problematisch bezeichneten rechtlichen Aspekte nach der Kategorie der Befragten

Die Lösungen, die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren vorgeschlagen wurden, bestehen hauptsächlich in einer Änderung der Verordnung mit dem Ziel, die zwischenstaatliche Kommunikation sicherzustellen, sodass sich die Genehmigungsbehörden in den Mitgliedstaaten auf gemeinsame Grundlagen einigen können und auch die Partner des EVTZ anhören. Zu den weiteren Änderungen, die vorgeschlagen wurden, zählen der verbindliche Charakter der Dreimonatsfrist, einschließlich des Grundsatzes, dass die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als stillschweigend erteilt gilt, und die Möglichkeit, die betreffenden Entscheidungen auf EU-Ebene anzufechten. Schließlich könne der Begriff "nationales Interesse" unter Rückgriff auf die bestehende Rechtsprechung definiert werden. Ferner wurde vorgeschlagen, die Möglichkeit aufzunehmen, Entscheidungen über die Nichterteilung einer Genehmigung vor der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gerichtshof anzufechten.

In einigen Beiträgen wird vorgeschlagen, dass die Europäische Kommission und der Ausschuss der Regionen Festlegungen über die Art und Weise treffen sollten, in der sie über die Gründung eines neuen EVTZ zu benachrichtigen sind. In Bezug auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wurden Forderungen nach klaren Informationen geäußert; es wurde bemängelt, dass diese derzeit in der Reihe S des Amtsblatts erfolgt, und es wurde vorgeschlagen, die vollständigen Dokumente zu veröffentlichen, sodass sie übersetzt werden und als Muster für andere Gründungen dienen können.

In praktischer Hinsicht beschwerten sich die Befragten über Verzögerungen bei der Umsetzung der Verordnung und verweisen auf die mangelnden Kenntnisse der Behörden über den EVTZ und ihre unzureichende Sensibilisierung für dieses Thema (das gelte sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Europäische Kommission selbst), auf Probleme im Zusammenhang mit der Berechtigung zur Teilnahme an Projekten (siehe Punkt 4) und - in einigen Fällen - im Zusammenhang mit dem politischen Willen, den EVTZ als ein Instrument der Subsidiarität zu betrachten.

Aus den Unterschieden in der Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten ergeben sich Probleme im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die verschiedenen staatlichen Ebenen unterschiedliche Zuständigkeiten haben können. Eine Lösung dieses Problems können der Grundsatz der Multi-Level-Governance und die Flexibilität des EVTZ bieten, doch fordern einige der Befragten einfachere Anpassungsverfahren, wenn es im Falle eines bereits bestehenden EVTZ zu Änderungen bei den Zuständigkeiten der Behörden eines Mitgliedstaats kommt.

➤ **Kommunikations-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für EVTZ**

Abgesehen von den Mitgliedstaaten stellt die Mehrheit der Befragten (70 %) fest, dass eine Struktur für die Kommunikation und die technische Unterstützung auf europäischer Ebene notwendig ist. Die Befragten haben darüber hinaus die Rolle der Expertengruppe des Ausschusses der Regionen unterstrichen und darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, dem EVTZ-Netzwerk Impulse zu verleihen.

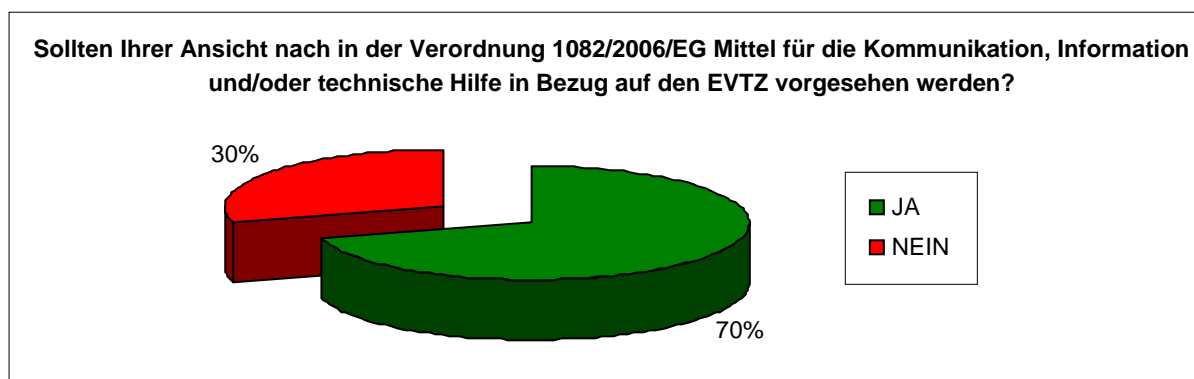


Abbildung 7 Rechtliche Aspekte: Notwendigkeit von Maßnahmen in den Bereichen Kommunikation, Information und/oder technische Hilfe

Bei der Struktur für die Kommunikation und technische Unterstützung könnte es sich um eine Plattform oder ein Gremium zur Förderung einer besseren Kenntnis der rechtlichen Instrumente und zur Unterstützung der Vernetzung handeln. Einige Akteure schlagen auch vor, auf nationaler Ebene über die Verwaltungsorgane der Programme für territoriale Zusammenarbeit tätig zu werden. Einer der Vorteile dieses beratenden Gremiums bestünde in der Vereinheitlichung der Kriterien im Rahmen der verschiedenen Verfahren. Vielen der im Zusammenhang mit diesem beratenden Gremium hervorgehobenen Aspekte wird bereits vom AdR und von INTERACT sowie von den Vereinigungen in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen Rechnung getragen.

Der AdR wurde aufgefordert, das "EVTZ-Register" auszubauen, die Verfahren weiterhin zu überwachen und Dokumente wie Entwürfe für Übereinkünfte und Satzungen bereitzustellen.

Information ist offenbar ebenfalls ein wichtiger Aspekt, was zum Teil daran liegt, dass die Gründung eines EVTZ eine komplexe Angelegenheit ist. Es wurde vorgeschlagen, ein Treffen der für die Genehmigung von EVTZ zuständigen nationalen Behörden durchzuführen. Sachverständige regten an, im Rahmen eines Treffens der Führungskräfte von EVTZ in Brüssel bewährte Verfahren und Informationen auszutauschen.

Ein Vorschlag eines Befragten betrifft die Nutzung des Internets für die Einrichtung eines Online-Netzwerks zur Unterstützung und Verbesserung des Austauschs bewährter Verfahren (wie z.B. die URBACT-Website). Dies könne den Einsatz von Newsletters und eines Helpdesks einschließen. Darüber hinaus könne es von Nutzen sein, Seminare und Fortbildungskurse für das Personal durchzuführen.

Vier von fünf Mitgliedstaaten, die eine Antwort übermittelt haben, teilen nicht die Auffassung, dass gesonderte Strukturen oder ein Verweis in der Verordnung erforderlich seien. Einige kritische Stimmen (30%) erklären jedoch, dass weitere Maßnahmen zur Information und technischen Unterstützung vor allem deshalb nicht notwendig seien, weil es bereits viele Einrichtungen gebe, die Kommunikation, Information und/oder technische Hilfe für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereitstellen (d.h. MOT, das Benelux-Generalsekretariat, EIPA usw.), und weil der Schwerpunkt weiterhin auf den Zielen der Zusammenarbeit und den Aufgaben liegen sollte.

➤ **Einstellung von Personal**

Personalfragen sind eines der wichtigen Anliegen, die von den Befragten aufgeworfen wurden. Sie sind der zweite rechtliche Aspekt, der im Zusammenhang mit der Verordnung als zweifelhaft bzw. problematisch bezeichnet wurde, und der dritte rechtliche Aspekt, der im Zusammenhang mit der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten als zweifelhaft bzw. problematisch bezeichnet wurde. Allerdings gehen hier die Meinungen auseinander, und 53% der Befragten vertreten die Auffassung, dass die Verordnung ausführliche Bestimmungen über die Einstellung von Personal enthalten sollte. Drei Mitgliedstaaten teilen diese Auffassung nicht; die vier übrigen Mitgliedstaaten übermittelten keine Antwort. Die Vereinigungen befürworten den Vorschlag.

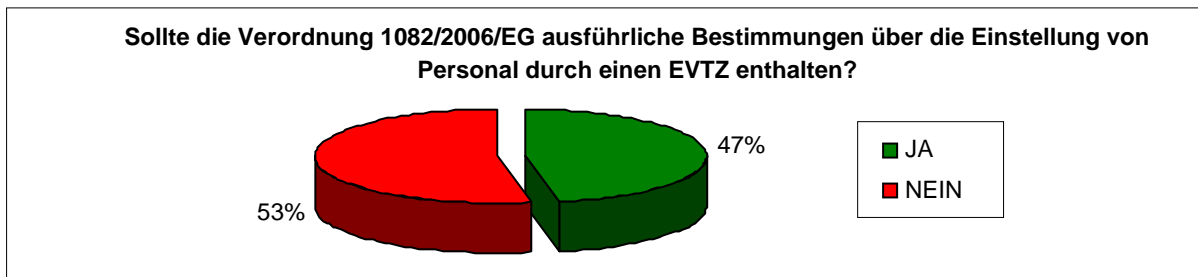


Abbildung 8 Rechtliche Aspekte: Bestimmungen zum Personal von EVTZ

Die zur Sprache gebrachten Themen und die Forderung nach einer Änderung der EU-Verordnung hängen vor allem mit der Notwendigkeit zusammen, dass ein EVTZ eigenes Personal haben muss (und die Abstellung von Personal durch Behörden zu vermeiden ist), sowie mit der Frage, welche Rechtsvorschriften anzuwenden sein sollen.

Es gibt eine umfassende Debatte zu diesem Thema sowie zu den Bedingungen für die Personaleinstellung. Die Befragten weisen insbesondere auf die Gefahr hin, dass es bei Mitarbeitern aus verschiedenen Ländern zu Unterschieden bei Altersversorgung, Gehalt, Sozialschutz und Steuersystem gegenüber dem jeweiligen nationalen Recht kommt. Weitere Bedenken ergeben sich im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Abstellung von Personal von den Partnern des EVTZ und den Rechten dieses Personals. Um die Einstellungsbedingungen nicht zu gefährden, schlugen einige der Befragten vor, in der Verordnung die Möglichkeit vorzusehen, dass anstelle des Rechts des Ortes, an dem der EVTZ seinen Sitz hat, oder des Rechts des Herkunftslandes des Personals - falls das Personal aus einem am EVTZ beteiligten Land kommt, das nicht das Sitzland des EVTZ ist - das Recht des Ortes angewandt werden kann, an dem die Mitarbeiter ihre Arbeitsaufgaben ausführen (nationales Recht). Auf diese Weise würde auch der Vorteil vermieden, der einigen Ländern aus der derzeitigen Bestimmung erwächst. Ein weiterer Befragter schlägt vor, die Mitarbeiter selbst entscheiden zu lassen, welches Recht auf ihre Sozialversicherungsverpflichtungen angewandt werden soll.

Einige der Befragten sind dagegen, übermäßig spezifische Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen. Sie schlagen vor, die einschlägigen Bedingungen und Personalvorschriften in der EVTZ-Satzung festzulegen.

Darüber hinaus weisen die Befragten darauf hin, dass das Personal über eine entsprechende berufliche Qualifikation und Sprachkenntnisse verfügen müsse; die Verordnung müsse Bestimmungen enthalten, die den Unterschieden in den nationalen Berufsbildungssystemen Rechnung tragen.

Nach Ansicht eines Sachverständigen sollte das Thema des Personals von EVTZ in die Leitlinien für das Finanzmanagement von Projekten der territorialen Zusammenarbeit aufgenommen werden.

Einige der Befragten schlagen vor, ein spezielles Personalstatut ähnlich dem Personalstatut der EU oder ein internationales Statut wie im Falle des europäischen Konsortiums für eine Forschungsinfrastruktur³ einzuführen.

➤ **Beteiligung privater Körperschaften**

In dieser Frage gehen die Meinungen auseinander: Die Mehrheit der Befragten (59 %, aber nur ein Mitgliedstaat) befürwortet die Beteiligung privater Körperschaften, während eine starke Minderheit (41%, darunter vier Mitgliedstaaten) die Auffassung vertritt, dass die Teilnahme an einem EVTZ öffentlichen Körperschaften vorbehalten bleiben sollte, d.h. gegen die Beteiligung privater Körperschaften ist.

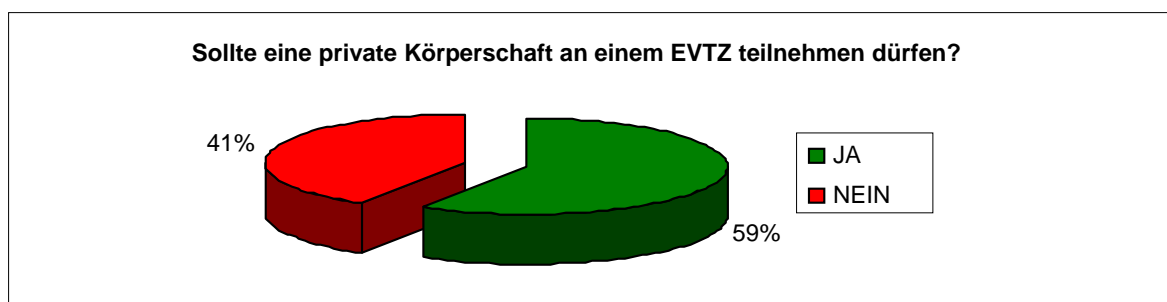


Abbildung 9 Rechtliche Aspekte: Beteiligung privater Körperschaften an EVTZ

Die Befürworter sprechen sich dafür aus, private Körperschaften zu beteiligen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie wurden nach öffentlichem Recht gegründet.
- Sie sind nicht gewinnorientiert.
- Sie sind Teil einer öffentlich-privaten Partnerschaft oder ihre Ziele liegen im allgemeinen Interesse in den Bereichen Verwaltung von öffentlichen Diensten, Forschung, Umweltschutz, Beschäftigung, IKT, Verkehr, Gesundheit, Sozialdienste oder Bildung.
- Die betreffenden EVTZ nehmen Aufgaben in Bereichen wahr, in denen die private Körperschaft tätig ist und/oder es handelt sich um private Unternehmen, die im Einzugsgebiet des EVTZ tätig sind.
- Sie haben maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.
- Die betreffenden EVTZ sind nicht berechtigt, ein Programm der territorialen Zusammenarbeit durchzuführen.
- Die Ziele der EVTZ können durch ihre Beteiligung besser erreicht werden, wobei die Finanzregelung festgelegt sein muss.

³

ERIC, eingeführt mit der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates,
abrufbar unter: http://ec.europa.eu/research/infrastructures/index_en.cfm?pg=eric.

- Für die betreffenden EVTZ sollten andere rechtliche Regelungen gelten, die besondere Bestimmungen für private Akteure beinhalten.

Einige der Befragten betonen, dass die Partnerschaft mit privatrechtlichen Organisationen in einigen Fällen notwendig sei. Private Körperschaften, die den Vergabevorschriften unterliegende öffentliche Dienste erbringen, oder privatrechtliche Organisationen, deren Ziel in der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Interesse in den Bereichen soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsschutz besteht, könnten wertvolles Know-how einbringen und zur finanziellen Nachhaltigkeit beitragen. Darüber hinaus sei es ohne diese Partner sehr schwierig, die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zu entwickeln. Ferner gelte es, die wichtigsten regionalen Akteure (des öffentlichen, des privaten und des ehrenamtlichen Sektors) zu beteiligen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und zu maximieren.

Die Gegenargumente lauten, dass private Akteure und Körperschaften nicht an EVTZ beteiligt werden sollten, weil es bereits EU-Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften gebe (z.B. die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIF)). Daher sei für private Körperschaften keine EU-Verordnung erforderlich. Außerdem sei in der EVTZ-Verordnung ausdrücklich festgelegt, dass sie vorhandene EU-Instrumente nicht ersetze.

Ein Sachverständiger schlägt vor, dass die in dem betreffenden Gebiet ansässigen Wettbewerbspole, Wirtschaftsförderungsagenturen und einige repräsentative Vereinigungen de jure Mitglieder des EVTZ sein sollten, jedoch ohne Stimmrechte.

Eine Gebietskörperschaft merkt kritisch an, dass es privaten Körperschaften unabhängig von ihrem Status erlaubt sein sollte, sich an EVTZ zu beteiligen; das Hauptaugenmerk müsse sich vielmehr auf den Ort der Tätigkeit, die Größe (KMU) und das Budget richten.

➤ **Teilnahme von Körperschaften aus Drittstaaten**

Zum Thema Teilnahme von Körperschaften aus Drittstaaten gehen die Meinungen auseinander. Während 70% der Befragten eher für eine Überarbeitung der derzeitigen Regelung zugunsten weniger strenger Bestimmungen sind, sollte die Teilnahme von Körperschaften aus Drittstaaten nach Auffassung der Mitgliedstaaten ausgeschlossen werden. Andererseits zeigen die Beiträge aus der Schweiz und aus Kroatien, dass diese Länder daran interessiert sind, an EVTZ teilzunehmen. Die Vereinigungen befürworten die Teilnahme von Körperschaften aus Drittstaaten.

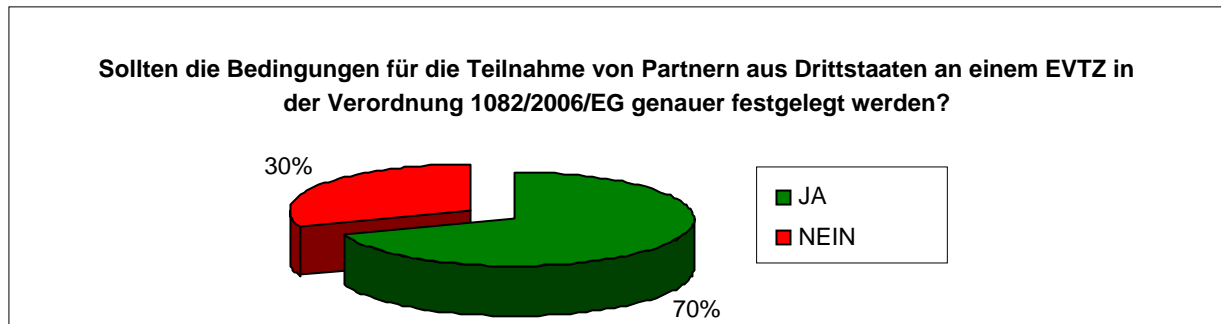


Abbildung 10 Rechtliche Aspekte: Teilnahme von Körperschaften aus Drittstaaten an einem EVTZ

Diejenigen, die für die Überarbeitung der Verordnung sind, schlagen vor, verschiedene Regelungen einzuführen. Die erste Maßnahme bestünde darin, "bilaterale" EVTZ zu erlauben, denen Körperschaften eines einzelnen Mitgliedstaats und eines einzelnen Drittstaats angehören, vor allem wenn es eine territoriale Kontinuität gibt. Andere Vorschläge betreffen die Einführung einer Klausel, die die Teilnahme aller Länder gestattet, die sich an EU-Programmen beteiligen können, die Genehmigung der Teilnahme der Empfänger von Heranführungshilfen, die Festlegung der Regeln für die territoriale Kontinuität einschließlich der Mittelmeerpolitik und der Nachbarschaftspolitik; EVTZ sollten in die Kooperations- und Assoziierungsabkommen einbezogen werden, die von der EU im Rahmen der Nachbarschaftspolitik geschlossen werden. Schließlich sollten das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) und das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) mit der EFRE-Verordnung und anderen Strukturfondsverordnungen koordiniert werden.

Ein Mitgliedstaat macht darauf aufmerksam, dass das Gemeinschaftsrecht nicht für Drittstaaten gelte, was er als ein großes Hindernis ansehe. Ein weiteres Problem wurde von einer Gebietskörperschaft zur Sprache gebracht, die eine Beschränkung für Drittstaaten forderte, in denen ein Demokratiedefizit herrscht.

Es wurde vorgeschlagen, eine Liste von Drittstaaten zu erstellen, die an EVTZ teilnehmen können (z.B. sollte für die Länder, die das Madrider Rahmenübereinkommen unterzeichnet haben, eine Vereinfachung der Bewertungskriterien vorgesehen werden), oder die Teilnahme auf derzeitige und potenzielle Kandidatenländer zu beschränken bzw. möglicherweise auch Länder einzubeziehen, mit denen ein Assoziierungsabkommen geschlossen wurde. Die EVTZ im Mittelmeerraum sind besonders entschlossen, bei der Europa-Mittelmeer-Politik eine aktive Rolle zu spielen. Selbst EVTZ, die sich nicht über die Außengrenzen erstrecken, sind daran interessiert, in die Nachbarschaftspolitik eingebunden zu werden.

Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unterstreichen die Notwendigkeit, in der Verordnung festzulegen, dass alle Mitgliedstaaten des Europarates an EVTZ teilnehmen können, da diese über umfassende Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzübergreifenden Zusammenarbeit verfügen.

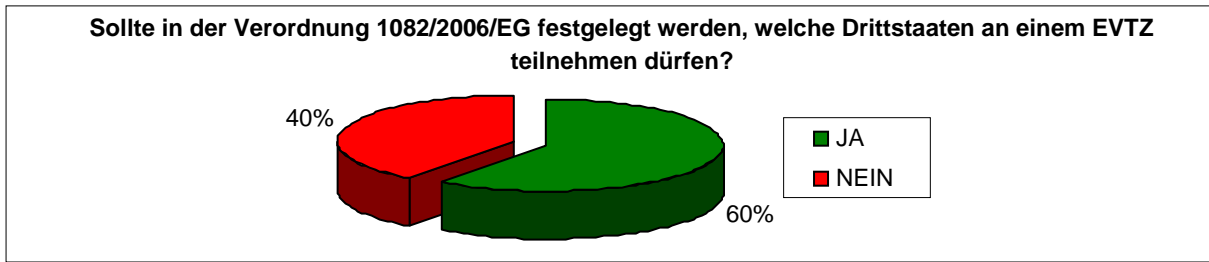


Abbildung 11 Rechtliche Aspekte: Festlegung, welche Drittstaaten an einem EVTZ teilnehmen dürfen

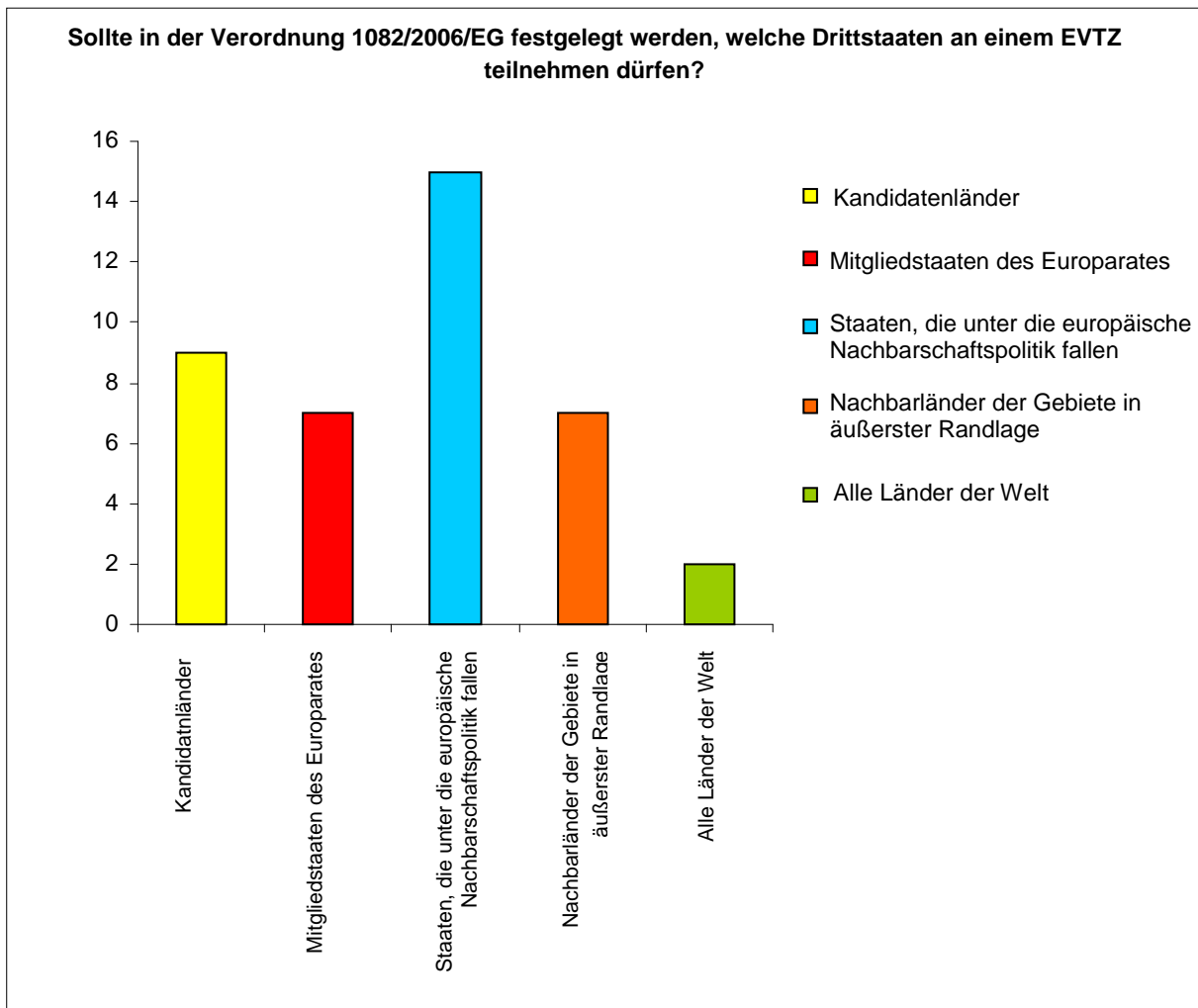


Abbildung 12 Rechtliche Aspekte: Teilnahme von Drittstaaten. Falls in der Verordnung (EG) 1082/2006 festgelegt werden soll, welche Drittstaaten an einem EVTZ teilnehmen sollen, dann geben Sie bitte an, welche. Es können mehrere Möglichkeiten ausgewählt werden.

4. Der EVTZ und die europäische territoriale Zusammenarbeit

Gemäß Artikel 7 der Verordnung kann der EVTZ die Verwaltung von ETZ-Programmen übernehmen, ETZ-Projekte oder durch andere EU-Programme finanzierte Projekte umsetzen oder einfach sonstige Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit durchführen.

Die meisten der Befragten stehen der Rolle des EVTZ als Verwaltungsbehörde und gemeinsames technisches Sekretariat bei der Durchführung von Programmen sehr positiv gegenüber, da sie dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Das Subsidiaritätsprinzip stärkt die Rolle des EVTZ bei der Durchführung von Programmen, und der EVTZ ermöglicht bei der Umsetzung verschiedener Maßnahmen einen strategischen Ansatz. Nachteilig ist vor allem, dass die Entscheidungsfindung bei einem sehr großen EVTZ möglicherweise weniger flexibel ist. Ferner bestehen Zweifel in Bezug auf die Beziehungen zwischen dem gemeinsamen technischen Sekretariat und dem EVTZ als Verwaltungsbehörde, und wenn der EVTZ gleichzeitig Verwaltungsbehörde und Projektpartner ist, sollte es Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten geben.

Einige EVTZ, insbesondere in großen Mitgliedstaaten, weisen darauf hin, dass die nationalen Behörden die Programmverwaltung nur ungern delegieren. An der Grenze zwischen Spanien und Portugal wurden mehrere EVTZ gegründet, die ähnliche Ziele verfolgen. Daher sollte es Maßnahmen geben, um diese EVTZ dazu zu bringen, sich zumindest über die Verwaltung des Programms zu einigen.

Einige der Befragten weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung von ETZ-Projekten Kosteneinsparungen in der Bürokratie und bei den Ressourcen erzielt werden können, wenn der EVTZ auf die Verwaltung von mehreren Projekten oder von Großprojekten ausgerichtet ist. Es werden viele Vorteile genannt, so zum Beispiel ein strategischer Ansatz, bei dem die Maßnahmen im Rahmen einer gemeinsamen Politik zusammengefasst werden, der Austausch von Informationen, die Kommunikation und der Austausch bewährter Verfahren, die Dauerhaftigkeit und Kontinuität der Struktur, rechtsverbindliche Beschlüsse und langfristiges Engagement der Partner, die Beteiligung an der Entscheidungsfindung und Verantwortungsgefühl, die Transparenz und Öffentlichkeitswirkung der Struktur, die effiziente Nutzung öffentlicher Gelder, die Vereinfachung von Beschaffung, Haushaltsplanung und Einstellung von Personal sowie die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips.

Die Antworten zur Umsetzung anderer von der EU geförderter Projekte lauten ähnlich.

Das wichtigste Problem betrifft die Förderfähigkeit des EVTZ. Erstens haben EVTZ Probleme bei der Einreichung von Vorschlägen für verschiedene ETZ-Programme, weil einige ihrer Partner nicht förderfähig sind (wie im Fall der Balearen, die wegen des für Inselgebiete⁴ festgelegten 150-km-Grenzabstands von der Küste im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit keine Fördermittel in Anspruch nehmen können. Zweitens betonen viele der Befragten, dass der EVTZ im

4

Im neuen Titel XVIII des Vertrags von Lissabon ist der Begriff Grenzregionen verankert. Von einigen Seiten wird die Auffassung vertreten, dass dies gemäß dem Beispiel der Euroregionen ein Ziel und kein geografisches Konzept sei und der Entfernungsgrenzwert im Fall von Inseln flexibel sein sollte.

Rahmen aller EU-Programme förderfähig und als vollwertige Partnerschaft anerkannt werden sollte, wenn die EVTZ-Partner den Anforderungen der Ausschreibung genügen. Alle Dienststellen der Kommission sollten sich der Existenz des EVTZ bewusst sein und diesen ausdrücklich in ihre Anforderungen zur Einreichung von Vorschlägen einbeziehen.

Die ETZ löst nicht die Probleme im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Einige der Befragten erwähnten die Schwierigkeiten bei dreiseitigen Vereinbarungen und machten darauf aufmerksam, dass durch die 150-km-Grenze für die Beteiligung von Inseln an der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Gebiete ausgeschlossen werden, deren Teilnahme wünschenswert sei. Das Verfahren zur Gründung von EVTZ müsse vereinfacht werden, andernfalls wären viele EVTZ nicht in der Lage, kurzfristige Projekte umzusetzen.

Der EVTZ wurde zu spät ins Leben gerufen, um während des derzeitigen Programmplanungszeitraums Programme zu verwalten. Im Zeitraum 2014-2020 werden mehr EVTZ gegründet, und es wird notwendig sein, sie in das System einzubeziehen. Um die Verwaltung der verschiedenen grenzübergreifenden Projekte zu erleichtern, die der Verantwortung von EVTZ unterliegen, wird es einer besseren Koordinierung zwischen den verschiedenen Verordnungen (EFRE, IPA, ENPI) bedürfen.

Was den Vorrang von EVTZ bei der territorialen Zusammenarbeit und anderen Programmen betrifft, gehen die Meinungen auseinander. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Tatsache, dass es keinen Vorrang gibt, EVTZ-Partner abschrecken könne; andere Befragte erinnern jedoch daran, dass EVTZ nur auf freiwilliger Basis gegründet werden. Einige fordern einen Bonus bei der Kofinanzierung, der in den EU-Haushalt eingestellt werden sollte, während andere diese Idee ablehnen. Es gibt Vorschläge für eine zusätzliche Unterstützung von EVTZ, wie zum Beispiel eine Gründungsbeihilfe, die Bereitstellung gesonderter Finanzmittel für Pilotprojekte oder eine spezielle Ausbildung für das Personal.

Einige regionale Behörden unter den Teilnehmern sehen keine speziellen Vorteile in der Umsetzung von ETZ-Programmen oder –Projekten durch einen EVTZ.

5. Erfahrungen mit dem EVTZ, Aufgaben, Hindernisse und künftige Entwicklungen

Alle EVTZ, die ausgehend von der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gegründet wurden oder sich im Aufbau befinden, beruhen auf einer bereits zuvor bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Partnern. Sie werden zumeist ins Leben gerufen, um eine sichtbare und dauerhafte Struktur der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zu schaffen, gemeinsame Wachstumsstrategien zu entwerfen, Skaleneffekte zu erzielen und gemeinsame Projekte, Infrastrukturen oder Umweltressourcen zu verwalten.

Alle EVTZ, über die Berichte vorliegen, beruhen auf der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Lediglich beim EVTZ "ArchiMed" (dem Inseln angehören), beim EVTZ "Amphictyony" (32 Partnerstädte an der Mittelmeerküste) und bei dem im Aufbau befindlichen EVTZ "European Urban Knowledge Network" (dem mit der Raumplanung befasste nationale Behörden angehören) besteht zwischen den Mitgliedern keine territoriale Kontinuität.

Artikel 7 der Verordnung sieht die Tätigkeit von EVTZ in vier Bereichen vor. Die meisten der bereits bestehenden und im Aufbau befindlichen EVTZ schließen keinen dieser Bereiche aus (52 % der EVTZ zählen ETZ-Programme zu ihrem Aufgabenbereich, 79 % sehen ETZ-Projekte vor, 69 % planen die Durchführung von Projekten, die im Rahmen anderer EU-Programme finanziert werden, und 83 % nennen andere Maßnahmen im Bereich Zusammenarbeit ohne finanzielle Beteiligung der EU). Nur ein EVTZ, die Grande Région, wurde eigens für die Umsetzung des ETZ-Programms gegründet. Im Rahmen des Projekts EUKN, das ausschließlich von nationalen Behörden durchgeführt wird, ist nicht geplant, Vorschläge für ein von der EU finanziertes Programm einzureichen.

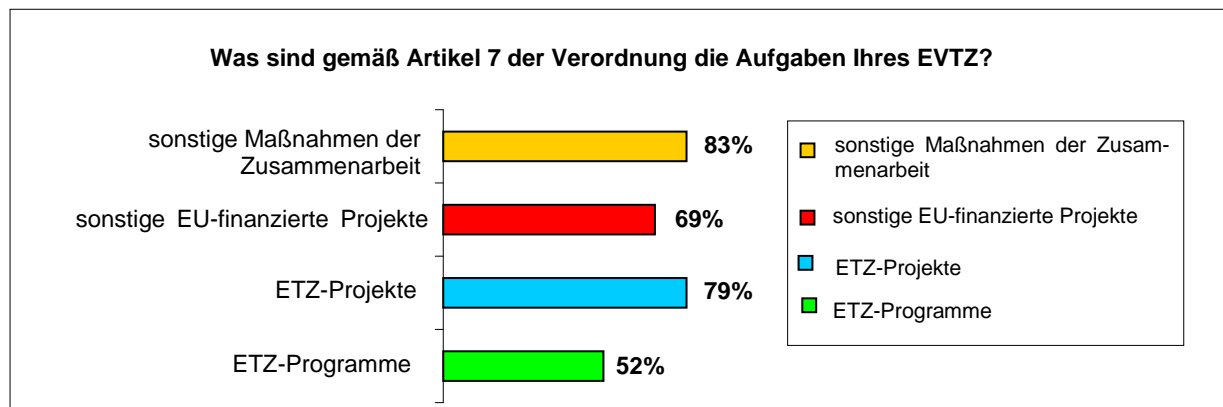


Abbildung 13 Erfahrungen mit EVTZ: Art der Aufgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung

Die Tätigkeitsbereiche⁵ des EVTZ decken ein breites Spektrum ab: 100 % geben Maßnahmen zur "wirtschaftlichen Entwicklung" an, 100 % nennen die "Verwaltung der Ressourcen und Infrastrukturen", 68% erbringen "öffentliche Dienste" und 68% führen Maßnahmen im Bereich "Governance, Kultur und Gesellschaft" durch. Unterschiede zeigen sich bei den konkreten Tätigkeitsbereichen, die z.B. die gemeinsame Verwaltung eines Krankenhauses oder die Verwaltung einer grenzübergreifenden Naturlandschaft betreffen. Die Maßnahmen und Initiativen zeichnen sich durch eine enorme Vielfalt aus, und der Mehrwert der EVTZ wird deutlich, wenn diese ihre Arbeit aufnehmen. Die EVTZ tendieren generell dazu, die Aufnahme einer Klausel zur umfassenderen Beteiligung der Bevölkerung zu befürworten. In der Praxis werden die EVTZ entweder zu Strukturen, die der Koordinierung der Maßnahmen und der Zusammenarbeit dienen, oder zu neuen Regierungs- und Verwaltungsebenen.

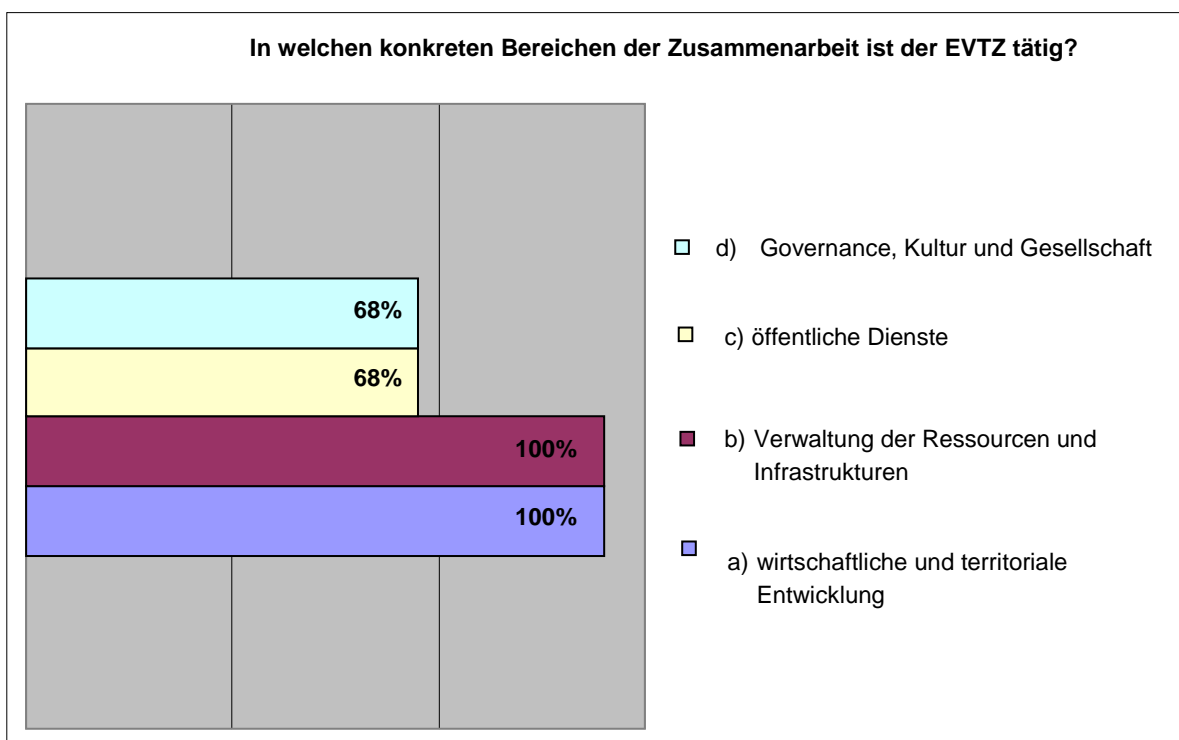


Abbildung 14 Erfahrungen mit EVTZ: Tätigkeitsbereiche von EVTZ

Die meisten EVTZ, die allgemeine Ziele verfolgen und denen Grenzgebiete angehören, berichten, dass sie im Einklang mit dem Programm "Europa 2020" Strategien für Wachstum und nachhaltige Entwicklung umsetzen, die sich bis zum Jahr 2020 erstrecken. Daher können EVTZ zu wichtigen Instrumenten für eine harmonische Entwicklung von Grenzgebieten werden.

⁵ Einige Akteure weisen darauf hin, dass EVTZ "Aufgaben", nicht aber "Befugnisse" haben, und dass der Begriff "Befugnisse" vermieden werden sollte.

53% der bestehenden oder im Aufbau befindlichen EVTZ erklären, dass sie bei ihrer Arbeit in diesen Aufgabenbereichen auf Probleme gestoßen sind. Die meisten Probleme treten in der Gründungs- und Anlaufphase auf.

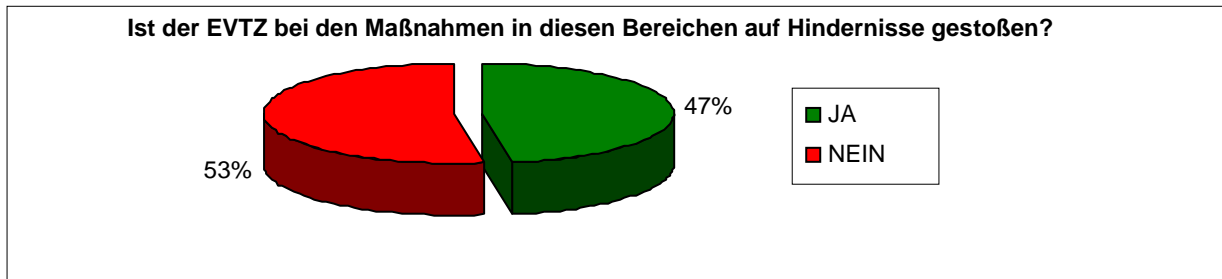


Abbildung 15 Erfahrungen mit EVTZ: Praktische Hindernisse

Nachstehend sind die wichtigsten Bereiche, in denen Probleme aufgetreten sind, in absteigender Reihenfolge ihrer Häufigkeit genannt:

- Verfahren für die Bewertung durch die zentrale Behörde des Mitgliedstaats (z.B. dreimonatige Frist);
- Einstellung von Personal, nicht nur aus rechtlichen Gründen (siehe Punkt 3), sondern auch wegen des unterschiedlichen Gehaltsniveaus in den einzelnen Ländern;
- Berechtigung zur Durchführung europäischer Projekte im Rahmen der ETZ und anderer Programme;
- Berechtigung zur Verwaltung von Programmen, weil die derzeitige Verwaltungsbehörde oder einige Sekretariate nur widerstrebend mit EVTZ zusammenarbeiten, die sie als Konkurrenten wahrnehmen;
- öffentliche Beschaffung, Haushalt und Rechnungslegung (siehe Punkt 3);
- Nichtanerkennung der MwSt.- und Sozialversicherungsnummern durch die Behörden anderer Staaten;
- mangelnde Kenntnis des EVTZ seitens der nationalen Behörden.

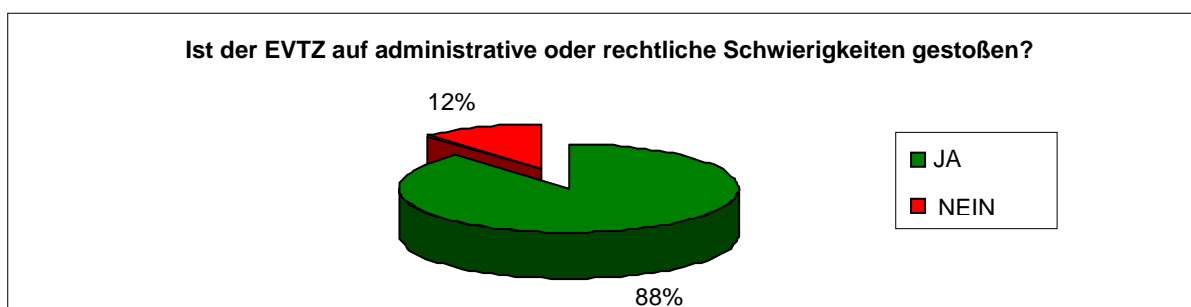


Abbildung 16 Erfahrungen mit EVTZ: Rechtliche und administrative Schwierigkeiten

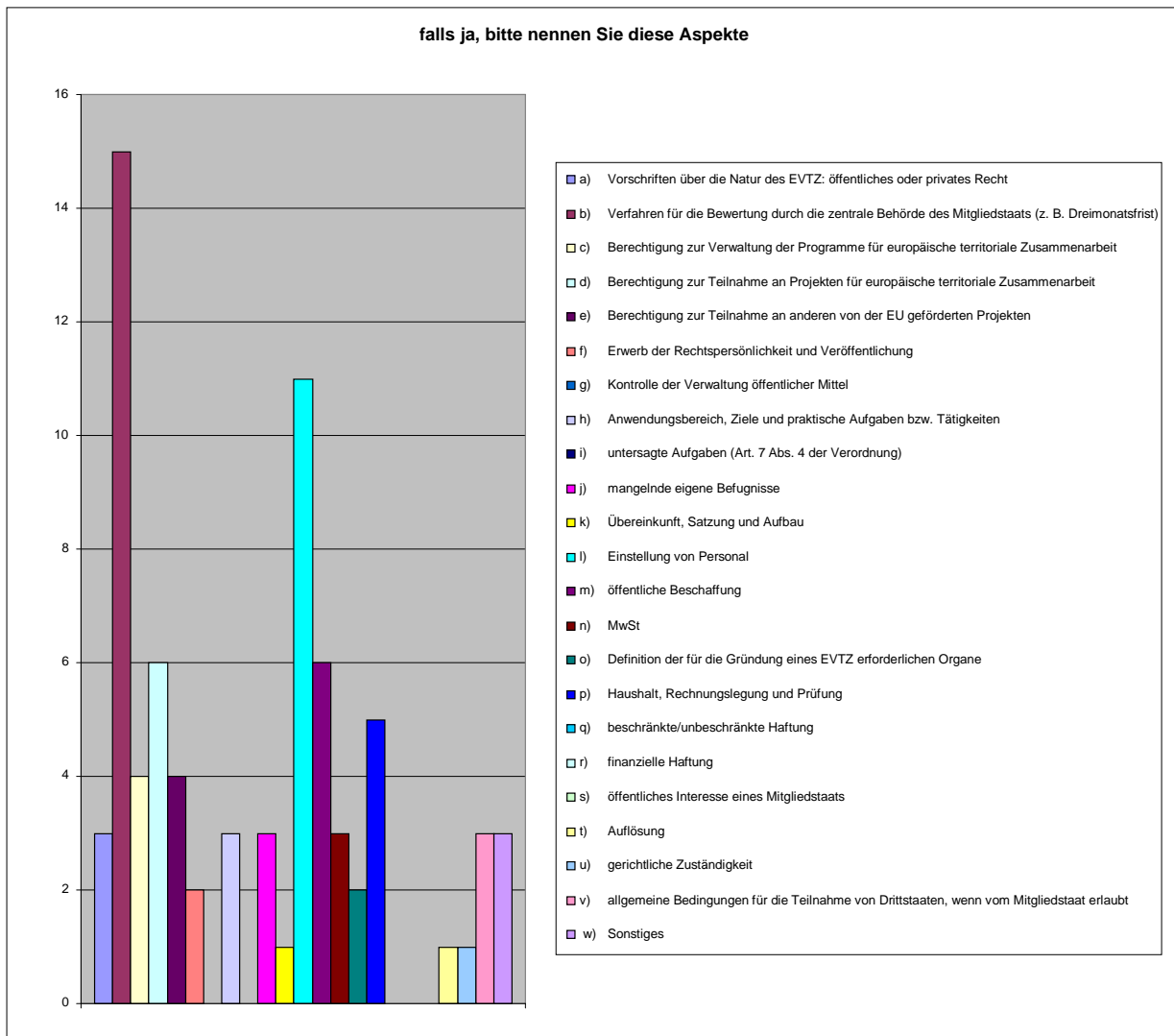


Abbildung 17 Erfahrungen mit EVTZ: Art der rechtlichen und administrativen Schwierigkeiten

Künftige Entwicklungen werden von 57% der EVTZ geplant, wobei es vor allem darum geht, weitere Mitglieder aufzunehmen, d.h. in den meisten Fällen Partner, denen es aufgrund von Verzögerungen durch interne Verfahren nicht möglich war, dem EVTZ zu einem früheren Zeitpunkt beizutreten, oder bei denen es sich um Körperschaften aus einem Drittstaat handelt, der - wie Kroatien - der EU beitreten wird. Für den erstgenannten Fall fordern einige der Befragten, ein vereinfachtes Verfahren für Änderungen in der Mitgliedschaft einzuführen.

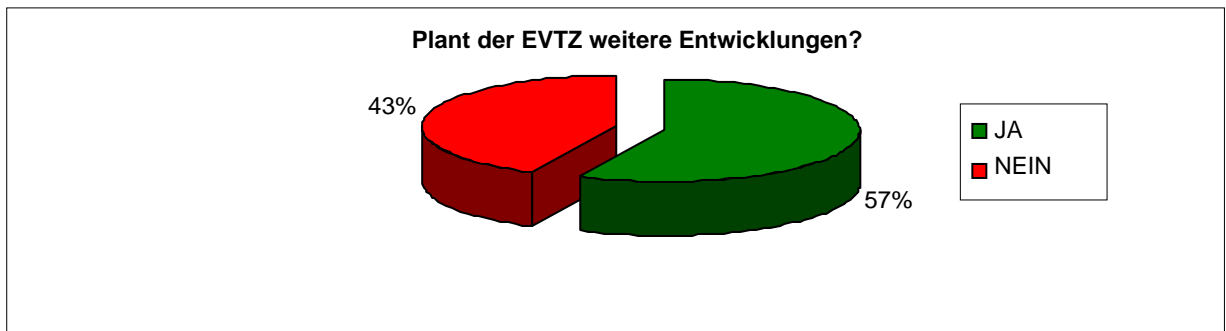


Abbildung 18 Erfahrungen mit EVTZ: Ausblick auf zukünftige Entwicklungen bestehender EVTZ

6. Die Rolle des EVTZ bei der europäischen Integration

➤ Der EVTZ und das Ziel des territorialen Zusammenhalts

Die Einbeziehung des territorialen Zusammenhalts in den Vertrag von Lissabon stärkt die Rolle des EVTZ⁶. Nach Ansicht der Mehrheit der Befragten ist der EVTZ das wichtigste Rechtsinstrument bzw. ein ausgezeichnetes Instrument der EU für den territorialen Zusammenhalt. Der EVTZ bietet einen klaren und dauerhaften Rahmen für die Zusammenarbeit. Wie in dem Beitrag zum Grünbuch zum Thema "Territorialer Zusammenhalt" dargelegt, bietet der EVTZ Plattformen für einen integrierten Ansatz, Probleme auf der geeigneten geografischen Ebene anzugehen. Er ermöglicht die direkte Beteiligung aller Akteure, die in der Lage sind, die Programme auf effizientere, konsequentere und einheitlichere Weise zu verwalten (weniger Ressourcen, gemeinsame Verwaltung, gemeinsame Verantwortung). Für die Mitgliedstaaten erleichtert er die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden und den Behörden der lokalen und regionalen Ebene im Rahmen einer einzigen Einrichtung. Für die Regionen gleicht er die Fähigkeiten der verschiedenen Verwaltungen aus, die an der Umsetzung von EU-Programmen und an der Verwendung von EU-Geldern beteiligt sind.

In den Grenzregionen kann der EVTZ zur Umsetzung des EU-Besitzstands, zur Integration funktionaler Gebiete und zur Bereinigung der Grenzwirkungen beitragen. Der EVTZ schafft Kooperationsstrukturen, die zahlreiche Handlungsträger einbinden, und entwickelt langfristig ausgerichtete grenzübergreifende Synergien. Darüber hinaus fördert er den Dialog und kann Konflikte zwischen Mitgliedstaaten abfedern. Der EVTZ fördert den territorialen Zusammenhalt nicht nur auf grenzübergreifender, sondern auch auf nationaler Ebene, da es sich bei den Grenzgebieten oftmals um die am wenigsten entwickelten Landesteile handelt.

Generell nutzt der EVTZ die Fülle an Erfahrungen und praktischen Erkenntnissen, fördert kooperative Vorschläge und bietet integrierte Strategien an. Er fördert neue Formen des sozialen Handelns, wie integrierte territoriale Pläne, die Schaffung von Netzwerken und die Entwicklung der Kommunikation und des Austauschs zwischen den Wirtschaftsakteuren oder bestimmten Gruppen der Zivilgesellschaft (Jugendliche, Frauen, Migranten).

In puncto Sektoren werden ausdrücklich Wirtschaftsentwicklung, Beschäftigung, Innovation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Umweltschutz genannt. Unter dem geografischen Aspekt wird darauf verwiesen, dass ländliche Gebiete und Kleinstädte durch den EVTZ gestärkt werden, was dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.

6

Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 des Vertrags über die Europäische Union besagt: "[Die Union] fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten." Der neue Titel XVIII des dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stellt eine neue und bedeutende rechtliche Aussage dar, denn aus dem "wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" ist nunmehr der "wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt" geworden, und zwar auf gleichberechtigter Basis.

Einige lokale und regionale Gebietskörperschaften sind skeptischer und weisen darauf hin, dass der EVTZ ein Rechtsinstrument ist, das durch die Übertragung von Aufgaben handelt, und dass sich die Debatte daher auf die eigentliche Kohäsionspolitik konzentrieren sollte.

Ein Mitgliedstaat ist nicht der Auffassung, dass durch dieses neue Instrument der Zusammenhalt verbessert werden könne, und erklärt, dass es die Zusammenarbeit selbst gefährden könne, indem es Unsicherheiten hervorrufe und bei der Suche nach Lösungen für schwierige neue administrative Probleme Ressourcen binde.

➤ **Der EVTZ und der Aufbau Europas von unten nach oben**

Der EVTZ führt lokale und regionale Akteure zusammen. Diese können ihre Bedürfnisse und Strategien festlegen und gemeinsame Maßnahmen und Initiativen durchführen. Durch den EVTZ wird ein zweistufiger Kommunikationskanal geschaffen, der "Bottom-up-Ansatz" ist von größerer Relevanz, und indem die Prioritäten, Bedürfnisse und Anliegen der Gebiete den Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen übermittelt werden können, erfolgt die Festlegung der EU-Agenda, und Lücken in den zentralen Strategien werden geschlossen. Der EVTZ könnte ein wesentliches Element des Europas der Bürger sein. EVTZ sind mehrere Governance-Ebenen umfassende Strukturen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Binnenmarkt konsolidieren, zur Einbindung von grenzüberschreitenden Gebieten beitragen und im ständigen Dialog mit den Bürgern stehen, sodass sie von den EU-Institutionen als Dialogpartner anerkannt werden müssen. Eine Region weist darauf hin, dass EVTZ, die Gemeinden zusammenbringen, in dieser Hinsicht besonders wichtig seien.

➤ **Der EVTZ und die Multi-Level-Governance**

Der AdR hat die Rolle des EVTZ bereits in seinem Weißbuch zur Multi-Level-Governance⁷ analysiert. Die Teilnehmer an der Konsultation geben im Allgemeinen positive Stellungnahmen ab, denn der EVTZ wird als "Labor der Multi-Level-Governance" betrachtet, wenngleich mehr als die Hälfte der bislang gegründeten EVTZ aus Partnern ein und derselben Ebene, d. h. entweder nur aus Gemeinden oder nur aus Regionen bestehen.

Im Allgemeinen fördert der EVTZ die Multi-Level-Governance, da er eine gemeinsame Struktur bildet, die es verschiedenen Regierungsebenen ermöglicht, sich unter gleichen Bedingungen zu beteiligen und mit den Bedürfnissen der Menschen und des Gebiets in Kontakt zu stehen. Viele der Befragten betonen, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft notwendig sei. Das Subsidiaritätsprinzip kommt zur Anwendung, wenn der EVTZ grenzübergreifende Strategien festlegt, wenn er es den Gebietskörperschaften ermöglicht, öffentliche Politiken festzulegen, und wenn er dazu beiträgt, die Makroregionen zu strukturieren.

⁷

Verabschiedet im Juni 2009 vom Plenum des Ausschusses der Regionen, Ref. CdR 25/2010, abrufbar unter <http://www.cor.europa.eu/governance>.

Einige der Befragten weisen darauf hin, dass die EU ihrerseits in die EVTZ eingebunden werden oder zumindest über einen Mechanismus für die Kommunikation und den Informationsaustausch verfügen sollte, bei dem der EVTZ als einziger Gesprächspartner fungiert. Andere vertreten die Auffassung, dass der Rückgriff auf nationale Rechtsvorschriften einen wirksamen Mehrebenenansatz möglicherweise behindern könne.

➤ **Der EVTZ und die Makroregionen**

Der potenzielle Beitrag der EVTZ zur Entwicklung von Makroregionen umfasst im weiteren Sinne auch die Möglichkeit, die Zusammenarbeit innerhalb der Makroregion zu strukturieren, da es sich bei EVTZ um dauerhafte Strukturen handelt, die viele Akteure einschließen können. Der EVTZ kann dazu beitragen, den Makroregionen eine tragfähigere Struktur zu verleihen.

Die meisten der Befragten machen geltend, dass eine makroregionale Struktur zu groß und komplex sei, als dass makroregionale Projekte durch den EVTZ verwaltet werden könnten. Es sei nicht Aufgabe des EVTZ, den Mangel an institutionellen Strukturen in den Makroregionen auszugleichen.

Der Mangel an Informationen über die Makroregionen hat zahlreiche Antworten beeinflusst, da große Verwirrung darüber herrscht, was eine Makroregion ist. Darüber hinaus weisen einige der Befragten darauf hin, dass das "Makroregionen-Fieber" nicht die Debatte über den EVTZ beeinträchtigen dürfe.

➤ **Der EVTZ und die Nachbarschaftspolitik**

Bislang ist es sehr schwierig, EVTZ mit benachbarten Drittstaaten zu gründen. Es gibt nur zwei EVTZ - "UTTS" und "Euroregion Senza Confini" -, die mit Drittstaaten - d. h. mit der Ukraine bzw. mit Kroatien - zusammenarbeiten. Der Hauptnutzen liegt in der politischen Bedeutung dieser langfristigen Partnerschaft und in der Unterstützung, die der EVTZ bei der Umsetzung des EU-Besitzstands bieten kann, was für Kandidatenländer von besonderer Bedeutung ist.

Das Potenzial dieses Instruments wird von den Befragten generell hervorgehoben. In ihren Antworten weisen sie darauf hin, dass der EVTZ dazu beitragen könne, Staatsangehörigkeits- und Grenzfragen zu überwinden, das Wohlbefinden in den beteiligten Gebieten zu verbessern und die Öffentlichkeit der Europäischen Union zu sensibilisieren. EVTZ tragen zum territorialen Zusammenhalt, zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten und zu einem wirksameren Einsatz der ENPI-Mittel für grenzübergreifende Projekte bei. Sie ermöglichen eine gezieltere Zusammenarbeit und können sogar zum Erreichen der Ziele der makroregionalen Strategien beitragen.

Allerdings sind einige Regionen und die meisten Mitgliedstaaten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, nicht so optimistisch und sehen den EVTZ lediglich als ein Instrument, das auf EU-Ebene verbleiben sollte.

Konsultation "Überprüfung der Rechtsvorschriften zum EVTZ"

Anhang 1 - Teilnehmerliste

- Bestehende EVTZ:
 - EVTZ Eurométropole Lille-Kortrijk-Tournai und Lille Métropole (FR-BE)
 - EVTZ Gemer – Borsod – Abaúj – Zemplín (HU-SK)
 - EVTZ "UTTS" Ung-Tisza-Túr-Sajó (HU-SK)
 - EVTZ Amphictyony (GR-IT-CY-FR)
 - EVTZ ArchiMed (IT-ES-CY)
 - EVTZ Duero – Douro (PT-ES)
 - EVTZ Eurodistrikt Saar-Mosel (FR-DE)
 - EVTZ Eurodistrikt Straßburg-Ortenau (FR-DE)
 - EVTZ Eurorégion Pyrénées-Méditerranée (FR-ES)
 - EVTZ Galicien-Nordportugal (ES-PT)
 - EVTZ Krankenhaus Cerdanya (ES-FR)
 - EVTZ Ister-Granum (HU-SK)
 - EVTZ West-Vlaanderen / Flandre – Dünkirchen – Opalküste (FR-BE)
 - EVTZ "ZASNET" (PT-ES)

- EVTZ im Aufbau
 - EVTZ mbH Békés - Arad, lokale Gebietskörperschaft Komitat Békés (HU)
 - Eixo Atlantico do Noroeste Peninsular. AEDEA - Agencia Europea de Desarrollo Eixo Atlantico (ES)
 - EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein - EVTZ (AT)
 - Eurodistrict de l'Espace Catalan Transfrontalier (ES-FR)
 - Europäisches Wissensnetzwerk zur Stadtentwicklung EVTZ. Ministerium für Inneres und Königreichsbeziehungen der Niederlande
 - Eurorégion Alpes-Méditerranée - GECT (FR-IT)
 - Eurorégion Aquitaine-Euskadi. Baskische Regierung (ES)
 - Euro-Región Extremalentejo. Portalegre Municipal Council (PT)
 - Euroregione Senza Confini - Region Veneto (IT)
 - Mestna občina Nova Gorica (SI) - GECT občin: Comune di Gorizia (I), Mestna občina Nova Gorica (SLO) in Občina Šempeter - Vrtojba (SLO)/Territorio dei comuni: Comune di Gorizia (I), Mestna občina Nova Gorica (SLO) in Občina Šempeter-Vrtojba (SLO)
 - Parc Marin International des Bouches de Bonifacio. Office de l'Environnement de la Corse (FR)
 - Pirineus-Cerdanya. Communauté de Communes "Pyrénées-Cerdagne" (FR-ES)
 - Posočje-Benečija (SI). Öffentliche Einrichtung Soča Valley Development Centre
 - EVTZ Tritia. Žilinský samosprávny kraj (SK)
 - EVTZ mbH Ung-Tisza-Túr Korlátolt (HU-RO-SK)

- Sonstige grenzübergreifende Strukturen
 - Schweizer Kantone: Kantone Basel-Stadt (BS) / Basellandschaft (BL) / Aargau (AG) / Jura (JU) / Solothurn (SO) - REGIO BASILIENSIS
 - Stadtrat Östersund
 - Agglomération franco-valdo-genevoise - ARC Syndicat mixte
 - Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
 - Euregio Mosel-Rhein
 - COSANTE (Coopération sanitaire transfrontalière)
 - Euroregion Baltic International Permanent Secretariat
 - Secretaría General de Acción Exterior de la Junta de Andalucía
 - Communauté de Travail des Pyrénées (CTP)
 - Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG)
 - CAFI - Association de la Conférence des Alpes Franco-Italiennes
 - Euregio-Forum Helsinki-Tallinn

- Regionale und lokale Gebietskörperschaften
 - Regierung der Balearen (ES)
 - UTTS Zentrum für Agrar- und angewandte Wirtschaftswissenschaften (HU)
 - Freistaat Sachsen (DE)
 - Regionalregierung von Valencia (ES)
 - Regionalregierung von Kastilien und León (ES)
 - Kärntner Landesregierung (AT)
 - Flandern, Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, lokale Regierungsbehörde (BE)
 - Saarland, Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft (DE)
 - Woiwodschaft Lebus, Marschallsamt (PL)
 - Rheinland-Pfalz, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (DE)
 - Conseil général (Generalrat) des Pas-de-Calais (FR)
 - Autonome Provinz Trient (IT)
 - Niederösterreich (AT)
 - Stadt und Bundesland Wien (AT)
 - Komitat Csongrád (HU)
 - Liberecký kraj - Euroregion Neisse-Nisy-Nysa (CZ)
 - Regierungspräsidium Freiburg (DE)
 - Woiwodschaft Niederschlesien (Województwo Dolnośląskie) (PL)
 - Gouvernement suisse - Canton de Genève - Services des affaires extérieures (CH)
 - Bayerische Staatsregierung (DE)
 - Regierung Kataloniens (ES)
 - Kärntner Landesregierung(AT)
 - Communauté Urbaine de Strasbourg (FR)
 - Regionalentwicklungsagentur der Gespanschaft Dubrovnik-Neretva

Mitgliedstaaten

- Republik Slowenien, Regierungsbüro für lokale Selbstverwaltung und Regionalpolitik
- Luxemburg, Ministère du Développement Durable et des Infrastructures
- Ungarn, Ministerium für öffentliche Verwaltung
- Schweiz, Département fédéral des affaires étrangères de la Confédération Suisse - Service politique de coopération transfrontalière
- Finnland, Ministerium für Arbeit und Wirtschaft, Referat Regionalentwicklung
- Polen, Ministerium für Regionalentwicklung – Abteilung Territoriale Zusammenarbeit
- Ungarn, Ministerium für öffentliche Verwaltung und Justiz
- Estland, Innenministerium
- Tschechische Republik, Regierungsamt
- Confédération Suisse, Département Affaires Etrangères

Verbände

- Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG)
- Vertreterin des Verbands der lokalen Gebietskörperschaften Litauens in Brüssel
- Mission Opérationnelle Transfrontalière (MOT) - Frankreich
- Association des Régions de France (ARF)
- Generalsekretariat der Versammlung der Regionen Europas (AER)
- Mitteleuropäischer Hilfsdienst für grenzübergreifende Innovationen (CESCI)
- Europäische Vereinigung der gewählten Vertreter von Bergregionen - European Association of Elected Representatives from Mountain Areas (AEM) - Association européenne des élus de montagne
- Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG)

Sachverständige und andere Akteure

- Amt der Kärntner Landesregierung
 - Centre d'Observation Européen des Régions (C.O.E.U.R)
 - Europäische Akademie Bozen
 - Unioncamere del Veneto – Eurosportello del Veneto
 - École Doctorale de Sciences Juridiques et Politiques - Centre de Droit International - Université Nanterre
 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung Sealink (EWIV Sealink)
 - INTERACT-Programm, fördert und unterstützt die ordnungsgemäße Verwaltung der Programme zur europäischen territorialen Zusammenarbeit
 - Les Européens du Grand Lille / De Europeanen van Groot Rijsel
 - Confédération Suisse - Département Fédéral Affaires Etrangères
-